VERORDNUNG (EWG) Nr. 1711/76 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1976

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffizienten gewogen werden, die die relative Höhe des Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrükken. Es ist angebracht, die Koeffizienten auf Grund des Schweinebestands festzulegen, der alljährlich Anfang Dezember gemäß der Richtlinie des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (4), aufgestellt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung 1975 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1697/75 der Kommission vom 2. Juli 1975 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine (5) festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1697/75 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 76 vom 28. 3. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 7.

ANHANG

Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

Belgien	6,8
Dänemark	11,0
Deutschland	28,9
Frankreich	17,6
Irland	1,3
Italien	12,9
Luxemburg	0,1
Niederlande	10,2
Vereinigtes Königreich	11,2